



Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Bielefeld

Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen und
Zuschüssen nach § 39 Absatz 3 SGB VIII

April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Umfang der Leistungen	4
3. Höhe der einmaligen Leistungen	5
A. - Leistungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe	5
1. - Bekleidung	6
1.1 - Bekleidungspauschale	6
1.2 - Erstausrüstung	6
1.3 - Schwangerschaftskleidung	6
1.4 - Wachstumsschub	6
1.5 - persönliche Anlässe	7
2. - Berufs- und Schulausbildung	7
2.1 - Ausbildungsmittel einschließlich Berufsbekleidung	7
2.2 - Einschulung	7
2.3 - Lernmittel	7
2.4 - Nachhilfeunterricht	8
2.5 - Klassenfahrten	8
3. - Fahrtkosten	8
4. - Geburtstagsbeihilfe	9
5. - Weihnachtsbeihilfe	9
6. - Verselbständigung	9
7. - Personalausweis, Pass	9
8. - Gesundheit, Krankenhilfe	9
B. - Leistungen in Vollzeitpflege	10
B.1 - Leistungen in einer Dauerpflegefamilie	10
1. - Erstausrüstung	10
2. - Bekleidung	11
2.1 - Schwangerschaftskleidung	11
2.2 - Wachstumsschub	11
2.3 - persönliche Anlässe	11
3. - Berufs- und Schulausbildung	11
3.1 - Ausbildungsmittel einschließlich Berufsbekleidung	11
3.2 - Einschulung	12
3.3 - Lernmittel	12
3.4 - Nachhilfeunterricht	12
3.5 - Klassenfahrten	12
4. - Ferienbeihilfe	12
5. - Geburtstagsbeihilfe	13

6. - Weihnachtsbeihilfe	13
7. - Personalausweis, Pass	13
8. - Gesundheit, Krankenhilfe	13
B.2 - Leistungen in einer Bereitschaftspflegefamilie.....	13
1. - Bekleidung.....	14
1.1 - Erstausrüstung.....	14
1.2 - Schwangerschaftskleidung	14
1.3 - Wachstumsschub	14
1.4 - persönliche Anlässe	14
2. - Schulausbildung	15
2.1 - Einschulung	15
2.2 - Lernmittel.....	15
2.3 - Nachhilfeunterricht	15
2.4 - Klassenfahrten	16
3. - Fahrtkosten	16
4. - Urlaubsbeihilfe.....	16
5. - Geburtstagsbeihilfe.....	16
6. - Weihnachtsbeihilfe	16
7. - Personalausweis, Pass	16
8. - Gesundheit, Krankenhilfe	16
C. - Inobhutnahme	17
1. Bekleidung.....	17
1.1 - Bekleidungspauschale	17
1.2 – Erstausrüstung Bekleidung	18
2. - Fahrtkosten	18
3. - Weihnachtsbeihilfe	18
4. Inkrafttreten.....	18
Anlage: Überblick über die Einmalleistungen.....	19

1. Gesetzliche Grundlagen

Für Kinder und Jugendliche, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 SGB VIII oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII erhalten, ist als Annexleistung auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen; § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Für junge Volljährige gelten die Regelungen des § 39 SGB VIII entsprechend; § 41 Absatz 2 SGB VIII. Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Eltern-Kind-Einrichtungen) und Unterbringungen zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII gelten die Regelungen analog.

Da der Unterhalt nur innerhalb der Einrichtung und nicht im Elternhaus sicherzustellen ist, kommen für folgende Leistungen der Jugendhilfe Beihilfen und Zuschüsse (nachfolgend: Einmalleistung, einmalige Leistung) in Betracht:

Leistungsgruppe	Rechtsgrundlagen	Leistungsarten - Beispiele
Leistungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe	§§ 19, 21, 34, 35a, 41 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none">• Leistungen in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder• Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht• Leistungen in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform
Hilfe in Vollzeitpflege	§§ 33, 41 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none">• Bereitschaftspflegefamilie• Dauerpflegefamilie
Inobhutnahme	§§ 42, 42a SGB VIII	<ul style="list-style-type: none">• vorläufige Inobhutnahme• Inobhutnahme

2. Umfang der Leistungen

Nach § 39 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt sicherzustellen. Dieser umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden; § 39 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII. Regelmäßig wiederkehrend ist der Bedarf, der ohne Besonderheiten des Einzelfalls bei vielen Leistungsberechtigten gleichermaßen besteht und nicht nur einmalig ist.¹

Zum regelmäßig wiederkehrenden Sachaufwand gehören insbesondere die Unterkunft mit Nebenkosten, Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Schul- und Bildungsbedarf, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie die Ermöglichung der digitalen Teilhabe (z.B. WLAN-Zugang)².

Auch die Kosten für die Pflege und Erziehung fallen fortlaufend an und gehören damit zum regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, der durch laufende Leistungen zu decken ist.

Neben den laufenden Leistungen können Einmalleistungen gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen; § 39 Absatz 3 SGB VIII. Da jedoch alle regelmäßig wiederkehrenden

¹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.07.1993, Az. 4 L 4683/92

² Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 39 Randnummer 9

Bedarfe durch laufende Leistungen abgedeckt werden, sind einmalige Leistungen (Beihilfen und Zuschüsse) die Ausnahme.³

Mit dem Begriff „Beihilfen und Zuschüsse“ verdeutlicht der Gesetzgeber, dass die entstehenden Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden müssen. Auch die Gewährung von Zuschüssen, also die Übernahme eines Teils der Kosten kommt in Betracht.

Mit dieser Richtlinie werden Anlass und Umfang von Einmalleistungen für die Personen festgelegt, die in Bielefeld Leistungen nach dem SGB VIII in einem vollstationären Angebot erhalten. Sind die Personen außerhalb von Bielefeld untergebracht, werden Einmalleistungen entsprechend den Richtlinien gewährt, die am Ort der Unterbringung gelten.

Die Gewährung einer Einmalleistung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Weiterhin ist die Verwendung nachzuweisen. Ausnahmen vom Erfordernis eines Antrages oder Nachweises sind in den folgenden Ausführungen ausdrücklich genannt.

3. Höhe der einmaligen Leistungen

Die Gewährung von einmaligen Leistungen ist auch davon abhängig, welche Art der Jugendhilfeleistung erbracht wird. Die verschiedenen Leistungen der Jugendhilfe unterscheiden sich in den Finanzierungssystematiken. Zudem ist zu bewerten, ob eine langfristige Unterbringung geplant ist (z.B. in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe oder einer Dauerpflegefamilie) oder eine vorübergehende Unterbringung als Krisenintervention (z.B. Inobhutnahme) vorliegt. Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den oben genannten drei Leistungsgruppen für die verschiedenen Leistungsarten der Jugendhilfe.

A. - Leistungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

Bei einer Unterbringung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe kommen folgende Einmalleistungen in Betracht:

1. Bekleidung
 - 1.1. Bekleidungspauschale
 - 1.2. Erstausrüstung
 - 1.3. Schwangerschaftskleidung
 - 1.4. Wachstumsschub
 - 1.5. persönliche Anlässe
2. Berufs- und Schulausbildung
 - 2.1. Ausbildungsmittel einschließlich Berufsbekleidung
 - 2.2. Einschulung
 - 2.3. Lernmittel
 - 2.4. Nachhilfeunterricht
 - 2.5. Klassenfahrten
3. Fahrtkosten
4. Geburtstagsbeihilfe
5. Weihnachtsbeihilfe

³ vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 39 Randnummer 15

6. Verselbstständigung
7. Personalausweis, ausländischer Nationalpass
8. Gesundheit, Krankenhilfe

Die vorangestellten Gliederungsnummern beziehen sich auf die nachfolgenden Erläuterungen.

1. - Bekleidung

1.1 - Bekleidungspauschale

Die Bekleidungspauschale ist eine monatliche Leistung, die zu den laufenden Leistungen gehört. In Abgrenzung zu den folgenden Einmalleistungen wird die Bekleidungspauschale dennoch in dieser Richtlinie festgelegt.

Grundlage der Festlegung ist die Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) vom 10.11.2022, deren Anwendung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit Rundschreiben Nr. 4/2023 vom 14.02.2023 befürwortet wird.

Die Bekleidungspauschale wird wie folgt festgesetzt:

Alter	monatliche Höhe
0 bis 5 Jahre	50,87 €
6 bis 13 Jahre	42,19 €
ab 14 Jahre	50,20 €

Die Höhe der Bekleidungspauschale wird bei zukünftiger Neufassung der Empfehlung der LAGÖF oder des LWL automatisch angepasst, ohne dass es einer weiteren Entscheidung des Jugendhilfeausschusses oder anderer politischer Gremien bedarf.

1.2 - Erstausrüstung

Sofern junge Menschen bei Leistungsbeginn nicht über ausreichende Bekleidung verfügen, kann einmalig für die Erstausrüstung mit Bekleidung ein Zuschuss bis zur Höhe von 400,00 € gewährt werden. Im Rahmen einer vorhergehenden Inobhutnahme evtl. gewährte Einmalleistungen für die Erstausrüstung werden hierauf angerechnet.

1.3 - Schwangerschafts Kleidung

Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche können einmalig einen Zuschuss bis zur Höhe von 200 € erhalten.

1.4 - Wachstumsschub

Bei einem Wachstumsschub kann ein Zuschuss für Bekleidung bis zu einer Höhe von 200 € gewährt werden.

1.5 - persönliche Anlässe

Für besondere i.d.R. einmalig im Leben stattfindende Ereignisse kann ein Zuschuss bis zu 150 € gewährt werden. Die Verwendung (Ausrichtung der Feier, Bekleidung, Eintrittsgelder, etc.) steht dem jungen Menschen frei. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

Das besondere Ereignis muss durch religiös oder kulturell anerkannte gelebte Praxis herausragend und durch die *Einmaligkeit der Lebensentscheidung* geprägt sein. Folgende Ereignisse sind hierunter zu verstehen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Taufe
- Beschneidungsfest
- Kommunion
- Konfirmation
- Firmung
- Bar-Mizwa
- Jugendweihe
- standesamtliche Heirat
- Schulabschlussfeiern bei Verlassen einer weiterführenden Schule, sofern sie in schulischer Verantwortung stattfinden

Der Zuschuss kann auch für eine Trauerfeier in Anspruch genommen werden.

2. - Berufs- und Schulausbildung

2.1 - Ausbildungsmittel einschließlich Berufsbekleidung

Aufwendungen für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Berufsbekleidung, ...) werden grundsätzlich in voller Höhe übernommen. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Die Ausbildungsmittel werden vom Ausbildungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung gestellt.⁴
- Die Ausbildung findet in einer Einrichtung der Jugendhilfe statt.⁵

2.2 - Einschulung

Für die Ersteinschulung kann ein Zuschuss für die Ausstattung in Höhe von 150 € gewährt werden. Die erstmalige Aufnahme in ein Internat wird mit der Einschulung gleichgesetzt, so dass auch in diesem Fall ein Zuschuss von 150 € möglich ist.

2.3 - Lernmittel

Die Kosten für Lernmittel werden vollständig übernommen. Dies gilt nicht, soweit die Kosten

- durch den Schulträger nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten sind oder

⁴ Hinweis auf § 14 Absatz 1 Nr. 3 BBiG (Berufsbildungsgesetz): Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁵ In diesem Fall stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem vereinbarten Entgeltsatz zu finanzieren ist.

- im Leistungsentgelt enthalten sind.

Darüber hinaus kann eine Beihilfe im Einzelfall gewährt werden, wenn für den Schulunterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertiger Taschenrechner) erforderlich sind und für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.

2.4 - Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, der für Schüler:innen oder Berufsschüler:innen angeboten wird, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Der Nachhilfeunterricht hat sich am Lehrplan der Schule und am Klassenstand der Schüler:innen oder Berufsschüler:innen zu orientieren und dient nicht nur ausschließlich der Verbesserung der Zensuren. Darüber hinaus muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Mit der Durchführung des Nachhilfeunterrichts ist ein Förderinstitut zu beauftragen. Die Kosten werden vollständig übernommen.

2.5 - Klassenfahrten

Die Kosten für in schulischer Verantwortung stattfindende Fahrten sind mit dem Leistungsentgelt der im Bielefelder Zuständigkeitsbereich befindlichen Einrichtungen nicht abgegolten. Diese werden in vollem Umfang übernommen, sofern die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

Bei einer Unterbringung in einem Internat wird für alle nicht im Leistungsentgelt bzw. in der Internatskostenpauschale enthaltenen schulischen Veranstaltungen eine Beihilfe gewährt.

3. - Fahrtkosten

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z.B. Groß-, Pflegeeltern). Bei Jugendhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist in der Regel eine Familienheimfahrt pro Monat im Leistungsentgelt eingerechnet. Kosten für Familienheimfahrten, die nicht im Leistungsentgelt enthalten sind, werden übernommen.

Eine Kostenübernahme für Fahrtkosten ist auch möglich, wenn besondere Bedarfe bestehen (z.B. durch die Teilnahme an auswärtigen Therapieangeboten, durch die Unterbringung begründete lange Schulwege, aufgrund von Fahrten zu auswärtigen Botschaften), sofern diese Kosten nicht durch einen vorrangigen Kostenträger (z.B. Krankenkasse, Schulamt) übernommen werden.

Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sind Fahrpreismäßigungen (z.B. durch eine Bahncard) zu nutzen. Bei Fahrten mit dem Pkw werden pro gefahrenen Kilometer 0,30 € erstattet.

4. - Geburtstagsbeihilfe

Es wird eine Geburtstagsbeihilfe in Höhe von 40 € gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt im Monat des Geburtstages. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

5. - Weihnachtsbeihilfe

Es wird eine Weihnachtsbeihilfe gezahlt, sofern sich aus den vertraglichen Regelungen mit den Einrichtungen nichts Abweichendes ergibt. Die Weihnachtsbeihilfe beträgt 60 €. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

6. - Verselbständigung

Jungen Menschen, die nach Abschluss der Heimerziehung nicht in ihr Elternhaus entlassen werden können und daher erstmals einen eigenen Hausstand gründen, ist auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 500,00 € zur notwendigen Ergänzung von Haushaltsgeräten und Haushaltswäsche (sog. Ausstattungsbeihilfe) zu gewähren. Dies gilt jedoch nicht, wenn der junge Mensch im unmittelbaren Anschluss an die Jugendhilfemaßnahme Leistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG erhält.

7. - Personalausweis, Pass

Für junge Menschen ab 14 Jahren werden die Kosten für die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises oder - bei ausländischer Staatsangehörigkeit - für einen Nationalpass übernommen.

8. - Gesundheit, Krankenhilfe

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Krankenhilfe ist § 40 SGB VIII. Auch wenn es sich hierbei nicht um Einmalleistungen handelt, wird die Kostenübernahme zur besseren Übersichtlichkeit auch in dieser Richtlinie festgelegt:

Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den Sätzen der AOK für pflichtversicherte Mitglieder.

Zusätzlich werden übernommen:

- Anschaffungs- und Reparaturkosten von Brillen bis zu 100,00 € für den Kostenanteil, der von dem jungen Menschen gemäß Rechnung des Optikers selbst zu tragen ist
- Eigenanteil bei Kur- und Krankenhausaufenthalt für Volljährige
- Zuzahlung bei Krankentransporten
- Bei kieferorthopädische Behandlungen der von den Versicherten während der Dauer der Behandlung im Voraus zu leistende Eigenanteil von 20 % der ärztlichen Behandlungskosten, die nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung von der zuständigen Krankenkasse erstattet werden
- Verhütungsmittel nach ärztlicher Verordnung für junge Menschen ab vollendetem 20. Lebensjahr
- Therapiekosten im Einzelfall nach amtsärztlicher Stellungnahme, wenn eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht möglich ist oder bei unverhältnismäßig langer Wartezeit, deren Abwarten das Krankheitsbild nicht zulässt.

- Kosten für sonstige Medikamente, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht (voll) übernommen werden, wenn die Versorgung mit diesem Präparat nach amtsärztlicher Stellungnahme unabdingbar erforderlich ist

B. - Leistungen in Vollzeitpflege

Bei der Gewährung von Einmalleistungen ist danach zu unterscheiden, ob die Hilfe zur Erziehung in Form einer Unterbringung des jungen Menschen in einer Dauerpflegefamilie oder in einer Bereitschaftspflegefamilie erfolgt.

Die Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie ist als familienanaloge Leistung für eine längere Zeit geplant, während die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie eher kurzfristig gedacht ist und der kurzfristigen Klärung der weiteren Perspektive des jungen Menschen dient. Davon wiederum ist die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zu unterscheiden, für die andere Regelungen (siehe C. - Inobhutnahme) gelten.

B.1 - Leistungen in einer Dauerpflegefamilie

Bei einer Unterbringung in einer Dauerpflegefamilie können nachfolgende Einmalleistungen gewährt werden:

1. Erstausrüstung für junge Menschen
2. Bekleidung
 - 2.1. Schwangerschaftskleidung
 - 2.2. Wachstumsschub
 - 2.3. persönliche Anlässe
3. Berufs- und Schulausbildung
 - 3.1. Ausbildungsmittel einschließlich Berufsbekleidung
 - 3.2. Einschulung
 - 3.3. Lernmittel
 - 3.4. Nachhilfeunterricht
 - 3.5. Klassenfahrten
4. Ferienbeihilfe
5. Geburtstagsbeihilfe
6. Weihnachtsbeihilfe
7. Personalausweis, ausländischer Nationalpass
8. Gesundheit, Krankenhilfe

Die vorangestellten Gliederungsnummern beziehen sich auf die nachfolgenden Erläuterungen.

1. - Erstausrüstung

Für die Erstausrüstung des jungen Menschen mit Bekleidung, sowie Möbeln und anderen Haushaltsgeräten in der Pflegefamilie kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 1.000 € gewährt werden. Der Zuschuss kann zu Beginn oder während der Laufzeit der Dauerpflege in Anspruch genommen werden.

2. - Bekleidung

2.1 - Schwangerschaftskleidung

Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche können einmalig einen Zuschuss bis zur Höhe von 200 € erhalten.

2.2 - Wachstumsschub

Bei einem Wachstumsschub kann ein Zuschuss für Bekleidung bis zu einer Höhe von 200 € gewährt werden.

2.3 - persönliche Anlässe

Für besondere i.d.R. einmalig im Leben stattfindende Ereignisse kann ein Zuschuss bis zu 150 € gewährt werden. Die Verwendung (Ausrichtung der Feier, Bekleidung, Eintrittsgelder, etc.) steht dem jungen Menschen frei. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

Das besondere Ereignis muss durch religiös oder kulturell anerkannte gelebte Praxis herausragend und durch die *Einmaligkeit der Lebensentscheidung* geprägt sein. Folgende Ereignisse sind hierunter zu verstehen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Taufe
- Beschneidungsfest
- Kommunion
- Konfirmation
- Firmung
- Bar-Mizwa
- Jugendweihe
- standesamtliche Heirat
- Schulabschlussfeiern bei Verlassen einer weiterführenden Schule, sofern sie in schulischer Verantwortung stattfinden

Der Zuschuss kann auch für eine Trauerfeier in Anspruch genommen werden.

3. - Berufs- und Schulausbildung

3.1 - Ausbildungsmittel einschließlich Berufsbekleidung

Aufwendungen für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Berufsbekleidung, ...) werden grundsätzlich in voller Höhe übernommen. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Die Ausbildungsmittel werden vom Ausbildungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung gestellt.⁶
- Die Ausbildung findet in einer Einrichtung der Jugendhilfe statt.⁷

⁶ Hinweis auf § 14 Absatz 1 Nr. 3 BBiG (Berufsbildungsgesetz): Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁷ In diesem Fall stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem vereinbarten Entgeltsatz zu finanzieren ist.

3.2 - Einschulung

Für die Ersteinschulung kann ein Zuschuss für die Ausstattung in Höhe von 150 € gewährt werden. Die erstmalige Aufnahme in ein Internat wird mit der Einschulung gleichgesetzt, so dass auch in diesem Fall ein Zuschuss von 150 € möglich ist.

3.3 - Lernmittel

Die Kosten für Lernmittel werden vollständig übernommen. Dies gilt nicht, soweit die Kosten

- durch den Schulträger nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten sind oder
- im Leistungsentgelt enthalten sind.

Darüber hinaus kann eine Beihilfe im Einzelfall gewährt werden, wenn für den Schulunterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertiger Taschenrechner) erforderlich sind und für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.

3.4 - Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, der für Schüler:innen oder Berufsschüler:innen angeboten wird, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Der Nachhilfeunterricht hat sich am Lehrplan der Schule und am Klassenstand der Schüler:innen oder Berufsschüler:innen zu orientieren und dient nicht nur ausschließlich der Verbesserung der Zensuren. Darüber hinaus muss eine realistische Chance bestehen die Lerndefizite aufzuholen.

Mit der Durchführung des Nachhilfeunterrichts ist ein Förderinstitut zu beauftragen. Die Kosten werden vollständig übernommen.

3.5 - Klassenfahrten

Die Kosten für in schulischer Verantwortung stattfindende Fahrten sind mit dem Leistungsentgelt der im Bielefelder Zuständigkeitsbereich befindlichen Einrichtungen nicht abgegolten. Diese werden in vollem Umfang übernommen, sofern die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

4. - Ferienbeihilfe

Die Beihilfe wird als Pauschale zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Pflegegeld überwiesen. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Höhe der Pauschale beträgt 260 €. Hiermit soll jungen Menschen in Pflegefamilien eine angemessene Feriengestaltung ermöglicht werden. Nachweise über die Verwendung sind nicht vorzulegen.

5. - Geburtstagsbeihilfe

Es wird eine Geburtstagsbeihilfe in Höhe von 40 € gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt im Monat des Geburtstages. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

6. - Weihnachtsbeihilfe

Es wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60 € gewährt. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

7. - Personalausweis, Pass

Für junge Menschen ab 14 Jahren werden die Kosten für die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises oder - bei ausländischer Staatsangehörigkeit - für einen Nationalpass übernommen.

8. - Gesundheit, Krankenhilfe

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Krankenhilfe ist § 40 SGB VIII. Auch wenn es sich hierbei nicht um Einmalleistungen handelt, wird die Kostenübernahme zur besseren Übersichtlichkeit auch in dieser Richtlinie festgelegt:

Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den Sätzen der AOK für pflichtversicherte Mitglieder.

Zusätzlich werden übernommen:

- Anschaffungs- und Reparaturkosten von Brillen bis zu 100,00 € für den Kostenanteil, der von dem jungen Menschen gemäß Rechnung des Optikers selbst zu tragen ist
- Eigenanteil bei Kur- und Krankenhausaufenthalt für Volljährige
- Zuzahlung bei Krankentransporten
- Bei kieferorthopädische Behandlungen, der von den Versicherten während der Dauer der Behandlung im Voraus zu leistende Eigenanteil von 20 % der ärztlichen Behandlungskosten, die nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung von der zuständigen Krankenkasse erstattet werden
- Verhütungsmittel nach ärztlicher Verordnung für junge Menschen ab vollendetem 20. Lebensjahr
- Therapiekosten im Einzelfall nach amtsärztlicher Stellungnahme, wenn eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht möglich ist oder bei unverhältnismäßig langer Wartezeit, deren Abwarten das Krankheitsbild nicht zulässt.
- Kosten für sonstige Medikamente, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht (voll) übernommen werden, wenn die Versorgung mit diesem Präparat nach amtsärztlicher Stellungnahme unabdingbar erforderlich ist

B.2 - Leistungen in einer Bereitschaftspflegefamilie

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention und Maßnahme des aktiven Kinderschutzes. Sie dient der Unterbringung und Versorgung von Kindern im Alter von null bis acht Jahren, die aufgrund einer akuten Krise durch Inobhutnahme oder nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten sofort

aufgenommen werden müssen. Vor dem Hintergrund einer eher befristeten Unterbringung können folgenden Einmalleistungen gewährt werden:

1. Bekleidung
 - 1.1. Erstausrüstung
 - 1.2. Schwangerschaftskleidung
 - 1.3. Wachstumsschub
 - 1.4. persönliche Anlässe
2. Schulausbildung
 - 2.1. Einschulung
 - 2.2. Lernmittel
 - 2.3. Nachhilfeunterricht
 - 2.4. Klassenfahrten
3. Fahrtkosten
4. Ferienbeihilfe
5. Geburtstagsbeihilfe
6. Weihnachtsbeihilfe
7. Personalausweis, ausländischer Nationalpass
8. Gesundheit, Krankenhilfe

Die vorangestellten Gliederungsnummern beziehen sich auf die nachfolgenden Erläuterungen.

1. - Bekleidung

1.1 - Erstausrüstung

Sofern junge Menschen bei Leistungsbeginn nicht über ausreichende Bekleidung verfügen, z.B. weil die Eltern nicht bereit sind, dem jungen Menschen seine Kleidung mitzugeben, kann einmalig für die Erstausrüstung mit Bekleidung ein Zuschuss bis zur Höhe von 400,00 € gewährt werden. Im Rahmen einer vorhergehenden Inobhutnahme evtl. gewährte Einmalleistungen für die Erstausrüstung werden hierauf angerechnet.

1.2 - Schwangerschaftskleidung

Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche können einmalig einen Zuschuss bis zu einer Höhe von 200 € erhalten.

1.3 - Wachstumsschub

Bei einem Wachstumsschub kann ein Zuschuss für Bekleidung bis zu einer Höhe von 200 € gewährt werden.

1.4 - persönliche Anlässe

Für besondere i.d.R. einmalig im Leben stattfindende Ereignisse kann ein Zuschuss bis zu 150 € gewährt werden. Die Verwendung (Ausrichtung der Feier, Bekleidung, Eintrittsgelder, etc.) steht dem jungen Menschen frei. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

Das besondere Ereignis muss durch religiös oder kulturell anerkannte gelebte Praxis herausragend und durch die *Einmaligkeit der Lebensentscheidung* geprägt sein. Folgende Ereignisse sind hierunter zu verstehen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Taufe
- Beschneidungsfest
- Kommunion
- Konfirmation
- Firmung
- Bar-Mizwa
- Jugendweihe
- standesamtliche Heirat
- Schulabschlussfeiern bei Verlassen einer weiterführenden Schule, sofern sie in schulischer Verantwortung stattfinden

Der Zuschuss kann auch für eine Trauerfeier in Anspruch genommen werden.

2. - Schulausbildung

2.1 - Einschulung

Für die Ersteinrichtung kann ein Zuschuss für die Ausstattung in Höhe von 150 € gewährt werden. Die erstmalige Aufnahme in ein Internat wird mit der Einschulung gleichgesetzt, so dass auch in diesem Fall ein Zuschuss von 150 € möglich ist.

2.2 - Lernmittel

Die Kosten für Lernmittel werden vollständig übernommen. Dies gilt nicht, soweit die Kosten

- durch den Schulträger nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Lernmittelfreiheit abgegolten sind oder
- im Leistungsentgelt enthalten sind.

Darüber hinaus kann eine Beihilfe im Einzelfall gewährt werden, wenn für den Schulunterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielles Fachbuch, hochwertiger Taschenrechner) erforderlich sind und für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.

2.3 - Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, der für Schüler:innen angeboten wird, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Der Nachhilfeunterricht hat sich am Lehrplan der Schule und am Klassenstand der Schüler:innen zu orientieren und dient nicht nur ausschließlich der Verbesserung der Zensuren. Darüber hinaus muss eine realistische Chance bestehen die Lerndefizite aufzuholen.

Mit der Durchführung des Nachhilfeunterrichts ist ein Förderinstitut zu beauftragen. Die Kosten werden vollständig übernommen.

2.4 - Klassenfahrten

Die Kosten für in schulischer Verantwortung stattfindende Fahrten sind mit dem Leistungsentgelt der im Bielefelder Zuständigkeitsbereich befindlichen Einrichtungen nicht abgegolten. Diese werden in vollem Umfang übernommen, sofern die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

3. - Fahrtkosten

Alle Fahrten für das untergebrachte Kind können ab dem ersten Kilometer abgerechnet werden. Es wird eine Pauschale von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

4. - Urlaubsbeihilfe

Auf Antrag der Bereitschaftspflegefamilie wird eine Pauschale bis max.260 € pro Jahr gewährt, sofern während der Unterbringungszeit eine Urlaubsfahrt geplant ist.

5. - Geburtstagsbeihilfe

Es wird eine Geburtstagsbeihilfe in Höhe von 40 € gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt im Monat des Geburtstages. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

6. - Weihnachtsbeihilfe

Es wird eine Weihnachtsbeihilfe gezahlt, sofern sich aus den vertraglichen Regelungen mit den Einrichtungen nichts Abweichendes ergibt. Die Weihnachtsbeihilfe beträgt 60 €. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

7. - Personalausweis, Pass

Für junge Menschen ab 14 Jahren werden die Kosten für die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises oder - bei ausländischer Staatsangehörigkeit - für einen Nationalpass übernommen.

8. - Gesundheit, Krankenhilfe

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Krankenhilfe ist § 40 SGB VIII. Auch wenn es sich hierbei nicht um Einmalleistungen handelt, wird die Kostenübernahme zur besseren Übersichtlichkeit auch in dieser Richtlinie festgelegt:

Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den Sätzen der AOK für pflichtversicherte Mitglieder.

Zusätzlich werden übernommen:

- Anschaffungs- und Reparaturkosten von Brillen bis zu 100,00 € für den Kostenanteil, der von dem jungen Menschen gemäß Rechnung des Optikers selbst zu tragen ist
- Eigenanteil bei Kur- und Krankenhausaufenthalt für Volljährige
- Zuzahlung bei Krankentransporten

- Bei kieferorthopädische Behandlungen, der von den Versicherten während der Dauer der Behandlung im Voraus zu leistende Eigenanteil von 20 % der ärztlichen Behandlungskosten, die nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung von der zuständigen Krankenkasse erstattet werden
- Verhütungsmittel nach ärztlicher Verordnung für junge Menschen ab vollendetem 20. Lebensjahr
- Therapiekosten im Einzelfall nach amtsärztlicher Stellungnahme, wenn eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht möglich ist oder bei unverhältnismäßig langer Wartezeit, deren Abwarten das Krankheitsbild nicht zulässt.
- Kosten für sonstige Medikamente, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht (voll) übernommen werden, wenn die Versorgung mit diesem Präparat nach amtsärztlicher Stellungnahme unabdingbar erforderlich ist

C. - Inobhutnahme

Eine Inobhutnahme oder eine vorläufige Inobhutnahme⁸ dient der akuten Krisenintervention und ist eine Maßnahme des aktiven Schutzes von jungen Menschen. Die in der Regel sehr kurze Zeit der Unterbringung erfolgt alters - und bedarfsabhängig in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe oder in einer Bereitschaftspflegefamilie. Vor diesem Hintergrund können folgende Einmalleistungen gewährt werden:

1. Bekleidung
 - 1.1. Bekleidungspauschale
 - 1.2. Erstausrüstung
2. Fahrtkosten
3. Weihnachtsbeihilfe

Die vorangestellten Gliederungsnummern beziehen sich auf die nachfolgenden Erläuterungen.

Ist im Rahmen der Inobhutnahme eine kurzzeitige Perspektivklärung nicht möglich (z.B. ist die Rückkehr in den elterlichen Haushalt nicht absehbar), werden - abhängig von der Form der Unterbringung - die oben aufgeführten Regelungen für Einmalleistungen für *Leistungen in stationären Einrichtung der Jugendhilfe* bzw. die Regelungen für *Leistungen in Bereitschaftspflegefamilien* angewendet.

1. Bekleidung

1.1 - Bekleidungspauschale

Lebt der junge Mensch während der Inobhutnahme in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe und enthält das Leistungsentgelt, das mit der Einrichtung für Inobhutnahmen vereinbart wurde, kein Bekleidungsgeld, so wird eine Bekleidungspauschale entsprechend den Regelungen „Leistungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“ gewährt.

⁸ von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten für längstens einen Monat

1.2 – Erstausrstattung Bekleidung

Sofern junge Menschen bei Leistungsbeginn nicht über ausreichende Bekleidung verfügen, kann für die Erstausrstattung mit Bekleidung eine Einmalleistung bis zur Höhe von 200 € gewährt werden.

Sollte nach einer vorläufigen Inobhutnahme eine Zuweisung nach Bielefeld erfolgen, kann im Rahmen der dann folgenden Inobhutnahme aufgrund der dauerhaften Aufenthaltsperspektive in Bielefeld der Restbetrag für die Erstausrstattung mit Bekleidung (insgesamt max. 400 €) gezahlt werden.

2. - Fahrtkosten

Bereitschaftspflegefamilien können alle Fahrten für das untergebrachte Kind ab dem ersten Kilometer abrechnen. Es wird eine Pauschale von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

3. - Weihnachtsbeihilfe

Es wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60 € gezahlt, sofern sich der junge Mensch vom 24.-26.12. in der Einrichtung / Bereitschaftspflege tatsächlich aufhält. Dies gilt nicht für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, wenn sich aus den vertraglichen Regelungen mit den Einrichtungen zu Inobhutnahmen Abweichendes ergibt. Ein Nachweis über die Verwendung ist nicht erforderlich.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.07.2023 in Kraft. Dies gilt nicht für

1. die Bekleidungspauschale bei Leistungen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (A.1 - 1.1). Diese wird rückwirkend ab 01.01.2023 gewährt.
2. die Ferienbeihilfe bei Dauerpflegeverhältnissen (B1 – 4.). Die pauschale Auszahlung erfolgt erstmals zum 01.07.2024. Für das Jahr 2023 erfolgt die Gewährung einer Ferienbeihilfe auf Antrag.

Anlage: Überblick über die Einmalleistungen

Einmalleistung:	Leistungen in			vorläufige und kurzfristige Inobhutnahmen in	
	stationären Einrichtungen	Dauerpflege	Bereitschaftspflege	stationären Einrichtungen	Bereitschaftspflege
Bekleidung					
• Bekleidungsbeihilfe	gem. Empf. LAGÖF	-	-	ja	-
• Erstausrüstung Pflegeheim inkl. Bekleidung	-	max. 1.000 €	-	-	-
• Erstausrüstung	max. 400 €	-	max. 400 €	max. 200 €	max. 200 €
• Schwangerschaftsbeihilfe	max. 200 €	max. 200 €	max. 200 €	-	-
• Wachstumsschub	max. 200 €	max. 200 €	max. 200 €	-	-
• persönliche Anlässe	pauschal 150 €	pauschal 150 €	pauschal 150 €	-	-
Berufs- und Schulausbildung					
• Ausbildungsmittel einschließlich Berufsbekleidung	ja	ja	-	-	-
• Einschulung	max. 150 €	max. 150 €	max. 150 €	-	-
• Lernmittel	ja	ja	ja	-	-
• Nachhilfeunterricht	ja	ja	ja	-	-
• Klassenfahrten	ja	ja	ja	-	-
Fahrtkosten	ja	nein	ja	-	-
Ferienbeihilfe	nein	pauschal 260 €	max. 260 €	-	-
Geburtsbeihilfe	pauschal 40 €	pauschal 40 €	pauschal 40 €	-	-
Weihnachtsbeihilfe	pauschal 60 €	pauschal 60 €	pauschal 60 €	pauschal 60 €	pauschal 60 €
Verselbstständigung	max. 500 €	-	-	-	-
Personalausweis, ausländischer Nationalpass	ja	ja	ja	-	-
Gesundheit, Krankenhilfe	ja	ja	ja	-	-